

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Der rechtswidrige Zustand, welcher durch das bestehende Nachtangelverbot in Baden-Württemberg besteht, wird durch die Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) beendet und die Entscheidung über ein etwaiges Nachtangelverbot den jeweiligen Inhabern der Fischereirechte überlassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird das in § 44 Absatz 1 Nummer 11 eingeräumte Recht, die Fischerei zur Nachtzeit zu beschränken, entzogen.

C. Alternativen

Die derzeitige Regelung bleibt bestehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Fischerei- gesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (Gbl. S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gbl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 1 Nummer 11 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 11 bis 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

14.7.2021

Gögel, Eisenhut
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 3 Landesfischereiverordnung (LFischVO) ist die Fischerei in Baden-Württemberg „nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang“, abweichend davon der Fang auf Aal, Wels und Krebs, gestattet. Für eine solche Regelung bestehen keine sachlichen Gründe. Ihre rechtliche Grundlage findet § 3 LFischVO in § 44 Absatz 1 Nummer 11 Fischereigesetz für Baden-Württemberg. Gegen die derzeitige Regelung wandten sich jüngst fünf Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg sowie der Vorsitzende des Württembergischen Angelvereins mit Klagen gegen das Land an das Verwaltungsgericht Stuttgart, welchen stattgegeben wurde. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen und die Entscheidung über etwaige Nachtangelverbote den Inhabern der Fischereirechte zu überlassen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Ein generelles Nachtangelverbot lässt sich sachlich nicht begründen und ist zudem rechtswidrig. Die Aufrechterhaltung von § 44 Absatz 1 Nummer 11 ist daher überflüssig. Durch die Streichung verbleibt die Entscheidung für etwaig notwendige Angelverbote bei den jeweiligen Inhabern der Fischereirechte. Die Reihenfolge der folgenden Nummern von § 44 Absatz 1 FischG wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Mit dem Artikel wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.